

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 8

Berlin, den 25. August

2010

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss – KiStB ev.) vom 20. Juli 2010		170
Staatliche Anerkennungen und Genehmigungen der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss – KiStB) in der Fassung vom 01.01.2007, neu bekannt gemacht am 22.02.2007, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15.11.2008, vom 27.11.2009 (KABl. S. 215)		171
II. Bekanntmachungen		
Urkunde über die Errichtung einer Kreisfarrstelle für die Superintendentin oder den Superintendenten des Kirchenkreises Tempelhof		172
Genehmigung eines Kirchensiegels		172
III. Stellenausschreibungen		
Ausschreibung von Pfarrstellen		173
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen		174
IV. Personalmeldungen		
V. Mitteilungen		
Modul 4 der Weiterbildung „Führen und Leiten“ für Pfarrerinnen und Pfarrer – Kommunikation/Soft Skills –		176

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss – KiStB ev.)

Vom 20. Juli 2010

Aufgrund von Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (5. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 5. RVerinhG) vom 15. November 2008 (KABl. S. 202) und § 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss – KiStB ev.) in der Fassung vom 01. Januar 2007, neu bekannt gemacht am 22. Februar 2007, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2008, vom 27. November 2009 (KABl. S. 215), genehmigt durch die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz am 17. April 2010 (KABl. S. 113), wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss – KiStB ev.) in der seit dem 01. Januar 2009 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Bekanntmachung der ab dem 01. Januar 2007 geltenden Neufassung der Verordnung mit Gesetzeskraft über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss) vom 22. Februar 2007 (KABl. S. 48),
2. den am 01. Januar 2009 in Kraft getretenen Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (5. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 5. RVerinhG) vom 15. November 2008 (KABl. S. 202),
3. die am 01. Januar 2009 in Kraft getretene Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss – KiStB ev.) in der Fassung vom 01. Januar 2007, neu bekannt gemacht am 22. Februar 2007, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2008, vom 27. November 2009 (KABl. S. 215), genehmigt von der Landessynode am 17. April 2010 (KABl. S. 113).

Berlin, den 20. Juli 2010

Konsistorium

Seelmann

Kirchengesetz über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss – KiStB ev.)

in der Fassung vom 1. Januar 2009

§ 1 Arten der Kirchensteuer

In der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz werden nach diesem Kirchensteuerbeschluss von den Gemeindemitgliedern erhoben:

1. Kirchensteuer vom Einkommen in einem vom Hundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
2. besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

§ 2

Höhe der Kirchensteuer vom Einkommen

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von den der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) unterliegenden Einkünften erhoben. Sie beträgt, sofern im Folgenden nicht anders geregelt, 9 v.H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), die sich nach dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht ergibt, höchstens jedoch 3 v.H. des im Steuerbescheid ausgewiesenen zu versteuernden Einkommens. Wird Einkommensteuer als Kapitalertragsteuer erhoben, beträgt die Kirchensteuer auch dann 9 v.H. der Kapitalertragsteuer und ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten im Sinne des § 51 a Abs. 2 c Satz 1 und 2 EStG in dieser Höhe einzubehalten und abzuführen, wenn die Kapitalerträge außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Kirchensteuerbeschlusses entstehen.

§ 3

Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird erhoben

1. von Gemeindemitgliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe), wenn die Eheleute zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden,
2. von Gemeindemitgliedern, deren Ehegatte einer anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe), wenn die Eheleute zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden und in den Ländern Berlin und Brandenburg eine Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Land Berlin, § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften im Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung mit der anderen Religionsgemeinschaft nicht besteht.

(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage in € (zu versteuerndes Einkommen gem. § 2 Abs. 5 EStG)		jährliches Kirchgeld in €	monatliches Kirchgeld in €
1	30.000	bis 37.499	96	8
2	37.500	bis 49.999	156	13
3	50.000	bis 62.499	276	23
4	62.500	bis 74.999	396	33
5	75.000	bis 87.499	540	45
6	87.500	bis 99.999	696	58
7	100.000	bis 124.999	840	70
8	125.000	bis 149.999	1.200	100
9	150.000	bis 174.999	1.560	130
10	175.000	bis 199.999	1.860	155
11	200.000	bis 249.999	2.220	185
12	250.000	bis 299.999	2.940	245
13	300.000	und mehr	3.600	300

§ 4

Bemessung der Kirchensteuer vom Einkommen

Für die Berechnung der Kirchensteuer ist § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 5

Bemessung der Kirchensteuer bei sonstigen
Bezügen und bei Pauschalierung der Lohnsteuer

(1) Bei sonstigen Bezügen, von denen die Lohnsteuer nach § 39 b Abs. 3 EStG einzubehalten ist, beträgt die Kirchenlohnsteuer 9 v. H. der von den sonstigen Bezügen nach dem allgemeinen Tarif einzubehaltenden Lohnsteuer.

(2) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach den §§ 40, 40 a Absätze 1, 2 a bis 5, 40 b EStG erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer. Die Aufteilung und Abführung durch die Finanzverwaltung erfolgt im Verhältnis von 70 v. H. für die Evangelische Kirche und 30 v. H. für die Römisch-Katholische Kirche, in Berlin im Verhältnis von 69,97 v. H. für die Evangelische Kirche, 29,97 v. H. für die Römisch-Katholische Kirche und 0,06 v. H. für die Katholische Kirchengemeinde der Alt-Katholiken.

(3) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalen Lohnsteuer. Kann der Arbeitgeber die Kirchensteuer auf die pauschale Lohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnen, ist sie im Verhältnis der Zugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zur Evangelischen Kirche und zur Römisch-Katholischen Kirche, in Berlin zur Evangelischen Kirche, zur Römisch-Katholischen Kirche und zur Katholischen Kirchengemeinde der Alt-Katholiken aufzuteilen und abzuführen.

(4) Für die pauschale Einkommensteuer nach § 37 b EStG gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Ländergrenzen

Für die außerhalb der Länder Berlin und Brandenburg liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen Evangelischen Landeskirche Anwendung.

§ 7

Geltungsdauer

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

*

**Staatliche Anerkennungen und Genehmigungen
der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung
des Kirchengesetzes über die Art und Höhe der Kirchensteuern
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB) in der Fassung vom 01.01.2007,
neu bekannt gemacht am 22.02.2007, zuletzt geändert
durch Kirchengesetz vom 15.11.2008,**

vom 27.11.2009 (KABl. S. 215)

Die vorstehende Verordnung mit Gesetzeskraft vom 27.11.2009 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss – KiStB ev.) in der Fassung vom

01.01.2007, neu bekannt gemacht am 22.02.2007, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15.11.2008, wird nach § 12 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes vom 04.02.2009 (GVBl. S. 23) staatsaufsichtlich anerkannt.

Berlin, den 23. Dezember 2009

Senatsverwaltung für Finanzen

Im Auftrag

(L. S.)

H e n n i g

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 17. Dezember 2009

Minister der Finanzen des Landes Brandenburg

(L. S.)

Dr. Helmuth M a r k o v

Herr Staatsminister Prof. Dr. Unland hat die Verordnung vom 27.11.2009 nach § 5 Abs. 1 SächsKiStG staatsaufsichtlich anerkannt.

Dresden, den 16. Dezember 2009

Sächsisches
Staatsministerium der Finanzen

(L. S.)

Günther S t ö r z i n g e r

Ministerialrat

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 20.10.2008 bedürfen die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen der staatlichen Anerkennung.

Die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 27.11.2009 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss – KiStB ev.) in der Fassung vom 01.01.2007, neu bekannt gemacht am 22.02.2007, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15.11.2008 der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird hiermit anerkannt.

Die Anerkennung gilt nur für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Kirchengemeinden dieser Kirche.

Schwerin, den 14. Januar 2009

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern

(L. S.)

Hinrich S e i d e l

Hiermit genehmige ich gemäß § 5 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes (GVBl. LSA Nr. 55/2001 S. 557) den mir übersandten Kirchensteuerbeschluss vom 27.11.2009.

Magdeburg, den 16. März 2010

Sachsen-Anhalt
Ministerium der Finanzen

(L. S.)

Jens B u l l e r j a h n

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

über die Errichtung einer Kreispfarrstelle
für die Superintendentin oder den Superintendenten
des Kirchenkreises Tempelhof

Aufgrund von Artikel 61 in Verbindung mit Artikel 49 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKibB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Tempelhof am 10. Mai 2010 beschlossen:

§ 1

Im Kirchenkreis Tempelhof wird eine Kreispfarrstelle für die Superintendentin oder den Superintendenten errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. September 2010 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2010

Kreiskirchenrat des
Kirchenkreises Tempelhof
– Die Vorsitzende –
I s o l d e B ö h m

(L.S.)

Kirchenaufsichtlich genehmigt.
Berlin, den 6. Juli 2010
Az. 2029-5(13/280/01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
S e e l e m a n n

(L.S.)

Genehmigung eines Kirchensiegels

Konsistorium
Az.: 1253-01 (523)

Berlin, den 13. Juli 2010

Der Evangelische Friedhofsverband Berlin Stadtmitte hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHER FRIEDHOFSVERBAND
BERLIN STADTMITTE“



*

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Im Kirchenkreis Potsdam ist die Kreispfarrstelle für Jugendarbeit ab sofort durch den Kreiskirchenrat für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Der Dienstumfang umfasst 100 %. Mit der kreiskirchlichen Pfarrstelle verbunden ist ein Predigtamt in einer Potsdamer Kirchengemeinde.

Der Kreiskirchenrat sucht eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen bzw. eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Erfahrung in der evangelischen Jugendarbeit, die oder der mit fröhlicher Kreativität Bewährtes fortsetzt und Neues beginnt.

Zu den Aufgaben gehören

- konzeptionelle Arbeit im Hinblick auf die Jugend- und Konfirmandenarbeit im Kirchenkreis,
- die Gestaltung kreiskirchlicher und regionaler Veranstaltungen, Projekte und Rüstzeiten für Jugendliche in Zusammenarbeit mit den Gemeinden,
- die Begleitung der Konfirmandenarbeit und die Durchführung von kreiskirchlichen Konfirmandenangeboten in Zusammenarbeit mit den Gemeinden,
- die Förderung spiritueller Angebote und der theologischen Reflexion,
- die Koordinierung und Begleitung der Jugendarbeit an den regionalen Zentren im Kirchenkreis,
- die fachliche und seelsorgerliche Begleitung und Qualifizierung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Fachaufsicht für weitere Jugendmitarbeiterinnen oder Jugendmitarbeiter im Kirchenkreis,
- die Unterstützung des Kreisjugendkonventes,
- die Wahrnehmung jugendpolitischer Verantwortung,
- die Geschäftsführung für die „Evangelische Jugend- und Kinderstelle“ (EvJuKS),
- die Begleitung der Entwicklung des neuen Jugendhauses und
- die Öffentlichkeitsarbeit für den Jugendbereich und die Pflege des Materialpools.

Der Kirchenkreis, in dem die Jugendarbeit wertgeschätzt und gefördert wird, bietet

- die Arbeit in einem Team in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis, insbesondere der Kreiskatechetin sowie der Jungenarbeit und verschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrern,
- den Dienstsitz in der Evangelischen Jugend- und Kinderstelle mitten im Holländerviertel Potsdams mit sehr guter Ausstattung.

Nähere Auskünfte erteilen Superintendent Dr. Joachim Zehner, Telefon: 0331/90 11 69 sowie die derzeitige Stelleninhaberin Ulrike Mosch, Telefon: 0331/2 01 53 69. Informationen über die Jugendarbeit im Kirchenkreis unter www.ejpot.de

Schriftliche Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat Potsdam über die Superintendentur Potsdam, Am Grünen Gitter 1, 14469 Potsdam.

2. Die Pfarrstelle der Dreieinigkeitskirchengemeinde Vehlefanz, Kirchenkreis Oranienburg, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Eng verbunden ist die Kirchengemeinde mit ihrer Nachbargemeinde in Schwante, mit der ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat gebildet wurde, da sich beide Gemeinden als Einheit sehen. Zu den beiden Gemeinden gehören ca. 1600 Gemeindeglieder, vier Kirchen, 3 kleine Friedhöfe, ein Gemeindehaus (2 Versammlungsräume, 2 Büroräume) mit Pfarrdienstwohnung (6 Zimmer, ca. 140 qm Wohnfläche und Garten).

Die Kirchengemeinde liegt im nordwestlichen Teil des ‚Speckgürtels‘ von Berlin. Sie gehört zur Kommune Oberkrämer, deren 7 Ortsteile zusammen ca. 10.000 Einwohner haben. Viele junge Familien sind in den Jahren nach 1989 zugezogen. Einkaufsmöglichkeiten, medizinische Versorgung, Kindertagesstätten und eine Grundschule sind vor Ort. Weiterführende Schulen gibt es z.B. in Oranienburg und Velten.

Das Gemeindeleben wird von einem breiten Angebot von Gesprächskreisen, einem wöchentlichen Kirchen-Café im Gemeindehaus, einer intensiven Arbeit mit einer Vielzahl von Konfirmanden und einer langjährigen und großen Laien-Theatergruppe geprägt. Das jährliche Gemeindefest und regelmäßige Familiensonntage stellen besondere Momente im Gemeindeleben dar. Die Gottesdienste finden wöchentlich im Wechsel in den beiden Kirchen in Vehlefanz und Schwante statt. Die Kultur- und Kinderkirche in Eichstädt wird vorwiegend für musikalische und kulturelle Veranstaltungen genutzt. In den Gemeinden arbeiten eine Katechetin in Teilzeit, in regionaler Anstellung eine Kantorin sowie in geringfügiger Anstellung eine Verwaltungsmitarbeiterin. Eine Vielzahl von Gemeindegliedern arbeitet auf verschiedenen Gebieten ehrenamtlich in den Gemeinden mit.

Die Gemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- die Gemeinden auf ihrem Weg zur zeitgemäßen Verkündigung des Evangeliums und neuen Formen der Gemeindearbeit begleitet und anregt,
- offen auf Menschen zugeht und sie zum christlichen Glauben und Handeln ermutigt,
- bereit ist, mit den beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort und in der Region im Team zu arbeiten,
- die vorhandenen Kreise begleitet und neue Ideen entwickelt,
- gern mit Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie jungen Menschen arbeitet,
- Menschen in ihren Stärken und Begabungen fördert und sie ermutigt, sich in der Gemeinde zu engagieren und selbständig Aufgaben zu übernehmen,
- die begonnene Sanierung der Kirche Vehlefanz fortführt und sich regelmäßig fortbildet.

Weitere Informationen über die Kirchengemeinden können der Internetseite www.kirche-oberkraemer.de entnommen werden.

Für Auskünfte steht der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Herr Wolfgang Täger, Telefon: 033 04/3 45 86, gern zur Verfügung.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Berlin-Schmargendorf, Kirchenkreis Wilmersdorf, ist ab 1. Oktober 2010 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Das Gemeindegebiet der Kirchengemeinde mit 4.400 Gemeindegliedern im Wilmersdorfer Ortsteil Schmargendorf liegt rund um den westlichen Hohenzollerndamm. Zum umfangreichen Angebot der Gemeinde gehören Gottesdienste in alternativen Formen (u.a. Jazzgottesdienst, Taizé-Gottesdienst). Die Kreuzkirche wird gern für Kasualien genutzt. Ein Schwerpunkt der Gemeinde ist die umfangreiche Arbeit mit Jugendlichen und Familien. Außerdem ist die Gemeinde in die vernetzte Arbeit im Kirchenkreis eingebunden.

Zur Gemeinde gehört ein zweiter Pfarrer, eine Diakonin, eine Gemeindegliederssekretärin (Teilzeit), ein Kirchenmusiker in Honorartätigkeit, eine Eltern-Kind-Gruppe sowie ein Kindergarten. Im Pfarr- und Gemeindehaus steht ab Anfang 2011 eine geräumige Pfarrdienstwohnung zur Verfügung, die als Dienstsitz vorgesehen ist.

Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der bereits erste Erfahrungen in der Gemeindearbeit erworben hat. Ge-

wünscht werden ansprechende, theologisch fundierte Predigten, Bereitschaft zur Teamarbeit und eine überzeugende soziale Kompetenz. Die Bereitschaft, jährlich Jugendfreizeiten durchzuführen wird erwartet. Die Fähigkeit und Bereitschaft zum Umgang mit neuen Medien ist unabdingbar.

Mit 25 % Dienstumfang wird die Erteilung von Religionsunterricht oder die Übernahme von besonderen Aufgaben im Kirchenkreis erwartet.

Nähere Auskünfte erteilen der geschäftsführende Pfarrer Wolfgang Wagner, Telefon: 030/8 23 25 00 und Superintendent Harald Grünrath, Telefon: 030/8 73 04 78.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. In der Gefängnisseelsorge ist ab 1. Januar 2011 die (5.) landeskirchliche Pfarrstelle mit 50% Dienstumfang zu besetzen. Die Besetzung erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Gegenwärtig ist als Dienstort die Jugendstrafanstalt Plötzensee vorgesehen.

Sofern keine Erfahrungen in der Gefängnisseelsorge vorliegen, wird die Bereitschaft zu einer Hospitation in einer Justizvollzugsanstalt erwartet.

Auskünfte erteilen Pf. Hartmut Klöß, Telefon: 030/9 01 44-26 54, sowie der Landespfarrer für Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, Pf. Rainer Dabrowski, Telefon: 030/9 01 47-29 75.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Ref. 3.2, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. In der Kirchengemeinde Lübars, Kirchenkreis Reinickendorf, ist ab sofort eine B-Kirchenmusikstelle mit 75 % Dienstumfang zu besetzen. Die Stelle ist auf 2 Jahre befristet.

Lübars ist eine lebendige Kirchengemeinde im Berliner Norden mit dörflichem Charakter, rund 2.400 Gemeindegliedern und mit der S-Bahn gut an das Stadtzentrum angebunden. Die Kirchenmusik wird seit mehr als 10 Jahren ehrenamtlich von einem A-Kirchenmusiker im Ruhestand verantwortet. Für die Gemeinde hat Kirchenmusik im Gottesdienst und im Gemeindeaufbau eine zentrale Bedeutung.

In der Gemeinde gibt es eine volle Pfarrstelle, die seit Februar 2009 mit einer jungen Pfarrerin besetzt ist.

Eine Kindertagesstätte mit musikalischem Schwerpunkt freut sich auf Kooperation mit der Kirchenmusik.

In der Gemeinde gibt es zwei Gottesdienststätten:

- eine barocke Dorfkirche (Orgel von Karl Schuke 1958, ein Manual, acht Register) und
- ein Gemeindehaus (Multiplex-Orgel der Firma Sauer von 1935, zwei Manuale, 16 Register und ein E-Piano).

In der Gemeinde ist ein ökumenischer Kirchenchor mit 40 Sängerinnen und Sängern vorhanden, der zurzeit ca. 20 Mal im Jahr in der katholischen und evangelischen Kirche im Gottesdienst singt. Außerdem existiert ein Flötenkreis unter ehrenamtlicher Leitung. Die Gemeinde wünscht sich eine engagierte Kirchenmusikerin oder einen engagierten Kirchenmusiker, die oder der

- Freude am kreativen Gestalten im Team mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden hat,

- eine nachhaltige Kantorei-Arbeit vom Kinder- und Jugendalter bis zum Erwachsenenchor aufbaut und weiterentwickelt,
- Freude daran hat, sonntäglich zwei Gottesdienste kirchenmusikalisch zu gestalten.

Die Dorfkirche Lübars ist attraktiv für kirchliche Trauungen (ca. 40 pro Jahr). Daraus könnte sich für die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber nach Absprache eine regelmäßige Zuverdienst-Möglichkeit ergeben.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Die genaue Festlegung der Aufgaben und deren Gewichtung erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen.

Auskünfte erteilt Kirchenälteste Sigrid Schwandke, Telefon: 030/ 402 66 15.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Gemeinderat der Kirchengemeinde Lübars, Zabel-Krüger-Damm 115, 13469 Berlin, erbeten.

2. Im Kirchenkreis Oranienburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit 75 % Dienstumfang für die evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Oranienburg mit dem Arbeitsschwerpunkt St. Nicolai Kirche zu besetzen.

Oranienburg ist Kreisstadt des Landkreises Oberhavel und liegt als Mittelzentrum nördlich von Berlin im S-Bahnbereich. Alle Schularten und ein evangelischer Kindergarten sind am Ort vorhanden. Eine evangelische Grundschule ist in Gründung.

Die Kirchenmusik ist ein wesentlicher Teil der Gemeindegliederarbeit in den Kirchengemeinden Oranienburgs.

Die Kirchengemeinden freuen sich auf eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der sich mit Eigeninitiative, Kreativität und Begeisterung für das Musizieren mit den Menschen vor Ort einbringt.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine engagierte und kommunikative Persönlichkeit, die die kirchenmusikalische Arbeit fortführt und mit eigenen Impulsen versieht, nachdem die bisherige Stelleninhaberin in den Ruhestand getreten ist.

Zu den Aufgaben gehören:

- die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten,
- die Leitung des Ökumenischen Chores und des Bläserchores,
- der Ausbau der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- die Begleitung der Flötengruppe,
- die Organisation der Konzertreihe,
- die Ausbildung und Förderung ehrenamtlicher Organistinnen und Organisten.

Die genaue Festlegung der Dienste und Arbeitsschwerpunkte erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen.

In der St. Nicolai Kirche befindet sich eine zweimanualige Jehmlich-Orgel aus dem Jahr 1950 (12 Register), eine Truhenoriel aus dem Jahr 2005 für größere Orchesterwerke sowie ein Orff-Instrumentarium. Der Ökumenische Chor Oranienburg (chor-oeukumene.de) besteht aus 70 Sängerinnen und Sängern, die mit viel Freude an einem umfassenden musikalischen Repertoire arbeiten (jährlich 1-2 Oratorien). Der Bläserchor besteht aus 12 Bläserinnen und Bläsern. Die kirchenmusikalische Gemeindegliederarbeit hat mit ihren Gruppen ein hohes Ansehen und eine große Ausstrahlungskraft in der Stadt und in den Gemeinden. Zur Unterstützung des Orgelspiels in den wöchentlichen Gottesdiensten sind ehrenamtlich tätige Organistinnen und Organisten vorhanden. Beratend und unterstützend wirken der Chorbeirat und der Freundeskreis Kirchenmusik mit; sie sind neuen Ideen gegenüber aufgeschlossen.

Wunsch der Kirchengemeinden in Oranienburg ist es, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber mittelfristig in Oranienburg wohnt. Bei der Suche nach Wohnraum ist der Gemeindegemeinderat gern behilflich.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) in der jeweils geltenden Fassung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 15. November 2010 erbeten an den Kirchenkreis Oranienburg, Lehnitzstraße 32, 16515 Oranienburg.

Nähere Auskünfte erteilen Pfarrer Arndt Farack, Telefon: 0 33 01/ 5 73 69 85 oder 01 60/96 21 75 26 und Pfarrer Friedemann Humburg, Telefon: 0 33 01/35 25 oder 01 51/12 43 99 59.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Modul 4 der Weiterbildung „Führen und Leiten“ für Pfarrerinnen und Pfarrer Kommunikation/Soft Skills

Die modularisierte Weiterbildung „Führen und Leiten“ erstreckt sich über fünfzig Kurstage in zwei Jahren. Sie dient der Reflektion und Weiterentwicklung der Leitungskompetenz und wird von der Diakonischen Akademie für Fort- und Weiterbildung e.V. in Kooperation mit der EKBO und dem DWBO durchgeführt.

In Leitungsverantwortung ist eine gute Kommunikation unabdingbar. Diese soll in diesem Modul weiter entwickelt werden. Dabei geht es gleichermaßen um Grundlagen der Gesprächsführung wie um Gespräche mit Einzelpersonen und Gruppen. Kommunikation mit schwerstkranken und sterbenden Menschen wird als spezielle Herausforderung bearbeitet. Moderationstechniken und die Präsentation komplettieren die Modulinhalte.

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Ressourcenorientierte Gesprächsführung,
- Lösungsorientierte Beratung,
- Rhetorik / Präsentation,
- Moderation,
- Verhandeln und Schlichten,
- Kommunikation mit schwerstkranken und sterbenden Menschen.

Dozent/innen: Prof. Dr. Annegret Böhmer,
Prof. Dr. Philipp Enger,
Dipl.-Psych. Veronika Müßig.

Termine: 11 Kurstage
21.02.2011 bis 25.02.2011;
21.03.2011 bis 24.03.2011 und
11.04.2011 bis 12.04.2011

Ort: Van-Delden-Haus, Glockenstr. 8, 14163 Berlin

Kursgebühr:

660 Euro – Pfarrerinnen und Pfarrer der EKBO erhalten von der Landeskirche einen Zuschuss von 220 Euro und können zudem einen Antrag an Gemeinde- oder Kreiskirchenrat stellen, wenn sie die Erstattung der Fortbildungskosten vor Beginn des Kurses beim Konsistorium beantragt haben. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden direkt mit der Tagungsstätte abgerechnet.

Anmeldung:

schriftlich an Diakonische Akademie, Paulsenstr. 55–56, 12163 Berlin oder im Internet unter www.diakademie.de.

Übernachtungsmöglichkeit:

Im Van-Delden-Haus und im Heimathaus des Evang. Diakonievereins Berlin-Zehlendorf stehen Zimmer für Übernachtung zur Verfügung. Diese sind direkt bei Frau Martina Seibel (Telefon: 030/8 09 97 04 69 oder seibel@ev-diakonieverein.de) zu buchen.

Der Kurs findet bei einer Teilnahme von mindestens 15 Personen statt. Nach Abschluss des Moduls erhalten die Teilnehmer/innen eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung.

Weitere Module der Fortbildung „Führen und Leiten“ sind im Jahr 2011 „Organisationsentwicklung“ und „Rechtliche Rahmenbedingungen“. Die Module „Selbstmanagement“, „Umgang mit Mitarbeitern/Personalmanagement“ und „Betriebswirtschaftliches Wissen/Finanzierung“ finden voraussichtlich im Jahr 2012 wieder statt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Michael Zimmermann (Telefon: 03 52 07/8 43 50 oder info@diakademie.de) zur Verfügung.